

XXI. Löhne und Gehälter

Vorbemerkung

A. Tatsächliche Arbeitsverdienste

Die in diesem Abschnitt in sozialer und regionaler Gliederung nachgewiesenen Wochenarbeitszeiten, Bruttostunden- und Bruttowochenverdienste für Arbeiter sowie Bruttomonatsverdienste für Angestellte stellen Durchschnittsangaben je Arbeiter bzw. je Angestellten dar. Durchschnittsangaben für mindestens 10, aber weniger als 30 »erfaßte Beschäftigte« sind in Klammern gesetzt, weil diese Werte auf Grund des hohen Zufallsfehlers (einfacher relativer Standardfehler über 5%) noch unsicher sind. Durchschnittsangaben für weniger als 10 »erfaßte Beschäftigte« werden nicht mehr nachgewiesen.

Besetzungszahlen von weniger als 50 »erfaßten Beschäftigten« dürfen wegen ihres hohen Zufallsfehlers (einfacher relativer Standardfehler größer als 15%) nicht verallgemeinert werden; sie werden aber veröffentlicht, um den Benutzern beliebige Zusammenfassungen zu aussagefähigen Ergebnissen zu ermöglichen.

Laufende Verdiensterhebung in Industrie und Handel

Diese Erhebung wird in vierteljährlichen Abständen, und zwar bis 1963 für die Monate Februar, Mai, August und November, ab 1964 für die Monate Januar, April, Juli und Oktober im Bundesgebiet durchgeführt und gibt Aufschluß über die Entwicklung der durchschnittlichen Bruttoverdienste und Arbeitszeiten der Arbeitnehmer. Erfaßt werden Arbeiter und Angestellte in den Wirtschaftsabteilungen 1 bis 5 sowie die Angestellten in der Wirtschaftsabteilung 6 (nach der Systematik der Wirtschaftszweige — Ausgabe Juli 1961). Die Erhebung wird auf repräsentativer Grundlage durchgeführt, wobei im allgemeinen etwa 25% der Arbeiter bzw. Angestellten in Betrieben mit 10 und mehr Beschäftigten erfaßt werden. Bei der Erhebung werden keine individuellen Angaben für einzelne Arbeitnehmer erfragt, sondern die aus der betrieblichen Abrechnung anfallenden Lohn- bzw. Gehaltssummen für jeweils ganze Arbeitnehmergruppen (Summenmethode).

Betrieb im Sinne der Erhebung ist die „örtliche Niederlassung“, das sind die jeweils räumlich zusammenhängenden Teile eines Unternehmens.

Erfaßter Personenkreis: Als Arbeiter gelten alle Personen in abhängiger Stellung, die arbeiterrentenversicherungspflichtig sind. Als Angestellte gelten nicht nur alle Personen, die angestelltenrentenversicherungspflichtig sind, sondern auch alle diejenigen, die der Angestelltenrentenversicherung unterliegen würden, wenn sie nicht die Versicherungspflichtgrenze überschritten hätten bzw. besonderen Befreiungsvorschriften unterlägen.

Es werden nur solche Arbeitnehmer der erfaßten Betriebe in die Verdiensterhebung einbezogen, die während der ganzen Erhebungsperiode beschäftigt und nicht durch Krankheit oder Unfall an der Ausübung ihrer Tätigkeit verhindert waren. Ferner werden verschiedene Beschäftigtengruppen, z. B. leitende Angestellte mit voller Aufsichts- und Dispositionsbefugnis (Leistungsgruppe Ia und Ib) und Lehrlinge nicht erfaßt.

Gehalts- und Lohnstrukturserhebung 1962

Bei Erhebungen dieser Art werden in Abständen von 3 bis 5 Jahren für jeden bei der Erhebung erfaßten Arbeitnehmer vom Berichtsbetrieb Einzelangaben gemeldet, so daß nicht lediglich Durchschnittswerte, sondern auch Unterlagen über die Streuung der Verdienste zur Verfügung stehen. Bei der letzten Erhebung für Oktober 1962 wurden rd. 15% der Arbeitnehmer erfaßt. Der erfaßte Personenkreis und die der Erhebung zugrunde liegenden Begriffsbestimmungen sind im wesentlichen die gleichen wie bei der für Oktober 1957 durchgeführten Gehalts- und Lohnstrukturserhebung (vgl. StBRD, Band 246, Heft 1).

Leistungsgruppen

Arbeiter: Vgl. „Statistisches Jahrbuch 1958“, S. 439.

Angestellte: Vgl. „Statistisches Jahrbuch 1960“, S. 498.

Arbeitszeiten: Für Arbeiter werden die „Geleisteten Wochenarbeitsstunden“ und die „Bezahlten Wochenstunden“ nachgewiesen.

Geleistete Wochenarbeitsstunden: Vom Arbeiter tatsächlich am Arbeitsplatz geleistete Stunden. Dies sind in der Regel die „hinter der Stechuhr“ (d. h. innerhalb der Arbeitsstätte bzw. auf der Arbeitsstelle) verbrachten Zeiten abzüglich allgemein betrieblich festgesetzter Ruhepausen (wie Mittagszeit, Frühstückspause).

Bezahlte Wochenstunden: Der Lohnberechnung zugrunde gelegte Stunden. Sie unterscheiden sich von den geleisteten Wochenarbeitsstunden dadurch, daß sie außer diesen auch noch die bezahlten Ausfallstunden umfassen, z. B. gesetzliche Feiertage, bezahlter Urlaub, bezahlte Arbeitspausen, bezahlte Freizeit aus betrieblichen und persönlichen Gründen (Betriebsversammlungen, Betriebsfeiern, Arztbesuche, Familienfeiern usw.).

Bruttoverdienst: Als „Bruttoverdienst“ gilt der tarifliche oder frei vereinbarte Lohn bzw. das tarifliche oder frei vereinbarte Gehalt einschließlich tariflicher und außertariflicher Leistungs-, Sozial- und sonstiger Zulagen, wie sie dem Arbeitnehmer für den Erhebungszeitraum als Arbeitsverdienst berechnet werden. Nicht zum Bruttoverdienst rechnen alle Beträge, die nicht der Arbeitstätigkeit in der Erhebungszeit zuzuschreiben sind (z. B. Nachzahlungen) sowie Spesenersatz, Trennungsschädigung, Auslösungen usw. Auch Gratifikationen, Jahresabschlußprämien, 13. Monatsgehalt, Gewinnanteile und Gewinnbeteiligungen werden nicht einbezogen, es sei denn, sie werden in monatlichen Teilbeträgen laufend bezahlt.

Index der durchschnittlichen bezahlten Wochenstunden und Bruttoarbeitsverdienste der Industriearbeiter und der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste der Angestellten

Der Index schaltet den Einfluß der Veränderungen in der Zusammensetzung der Arbeitnehmerschaft nach der „Laufenden Verdiensterhebung in Industrie und Handel“ aus und zeigt, wie sich die durchschnittlichen bezahlten Wochenstunden bzw. die durchschnittlichen Bruttoverdienste der Arbeiter sowie die durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste der Angestellten in Industrie und Handel verändert hätten, wenn im jeweiligen